

Neuerungen Einzahlung F24

INHALT

1	Vorbemerkung.....	2
2	Zielsetzungen	3
3	Objektiver Anwendungsbereich	3
3.1	Andere Zahlungsmodalitäten	3
3.2	Alternative Zahlungsmodalitäten.....	3
4	Subjektiver Anwendungsbereich	3
5	Wirksamkeit	4
6	Vorlage der Vordrucke F24 mit Nullsaldo nach Verrechnungen.....	4
6.1	Systeme, mit denen die Vorlage erfolgen kann	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2	„Vertikale“ bzw. „interne“ Verrechnungen im Vordruck F24.....	4
6.3	Laufende Ratenzahlungen von Steuerzahlern ohne MwSt.-Nr.	5
6.4	Verwendung von Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können	
7	Vorlage der Vordrucke F24 mit Saldozahlung nach Verrechnungen	5
7.1	Systeme, mit denen die Vorlage erfolgen kann	5
7.2	„Vertikale“ bzw. „interne“ Verrechnungen im Vordruck F24.....	6
7.3	Laufende Ratenzahlungen von Steuerzahlern ohne MwSt.-Nr.	6
7.4	Verwendung von Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können	
8	Vorlage der Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro nach Verrechnungen	6
8.1	Systeme, mit denen die Vorlage erfolgen kann	6
8.2	F24, die bereits von der zuständigen Körperschaft ausgefüllt wurden.....	7
8.3	Ratenzahlungen durch Steuerzahler ohne MwSt.-Nr.	7
8.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	7
8.3.2	Ausnahmeregelung für laufende Ratenzahlungen.....	7
8.4	Zahlungen mit derselben Fälligkeit, die auf mehrere Vordrucke F24 aufgeteilt werden ...	7
9	Steuerzahler, die kein Girokonto haben können	8
9.1	Vordrucke F24 mit Saldozahlung nach Verrechnungen	8
9.2	Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro nach Verrechnungen.....	8
10	Zusammenfassende Tabellen.....	8
10.1	Steuerzahler ohne MwSt.-Nr.	8
10.2	Steuerzahler mit MwSt.-Nr.	9

•
•
•

1 VORBEMERKUNG

• Mit Wirkung von Art. 11, Abs. 2, DL 24.4.2014 Nr. 66, umgewandelt in das Gesetz vom 23.6.2014 Nr. 89, wurden neue und weitere Einschränkungen für die Vorlage der Vordrucke F24 eingeführt, und zwar hinsichtlich: der Zahlungen im Sinne von Art. 17, DLgs. 241/97; und der möglichen Verrechnungen.

• Konkret wird die Pflicht, Vordrucke F24 (ausschließlich) per Internet, also über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen, der Banken, der Post oder der Einzugsbeauftragten vorzulegen, in folgenden Fällen nun auch auf Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. ausgedehnt:

F24 mit Nullsaldo;

mit Saldozahlung, aber mit Verrechnung;

mit Saldozahlung über 1.000,00 Euro, auch ohne Verrechnung.

Mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27, hat die Agentur für Einnahmen die ersten amtlichen Klärungen in diesem Zusammenhang veröffentlicht, wobei insbesondere:

einige Ausnahmen vorgesehen sind, bei denen die neuen Bestimmungen nicht greifen;

und für laufende Ratenzahlungen bis Ende 2014 eine „Übergangsregelung“ eingeführt wird.

• Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Vorlage der Vordrucke F24 in Papierform bei Bankschaltern, Postämtern oder dem Einzugsbeauftragten künftig also nur mehr möglich:

Wenn der Steuerzahler keine MwSt.-Nr. hat;

Und wenn Zahlungen bis zu 1.000,00 Euro ohne Verrechnung vorgenommen werden.

:

Weitere Einschränkungen für Verrechnungen

• Diese neuen Einschränkungen gelten nun zusätzlich zu den bereits bestehenden, wie etwa:

die Limits für die Verrechnung von jährlichen und vierteljährlichen MwSt.-Guthaben per Vordruck F24 im Sinne von Art. 10, DL 1.7.2009 Nr. 78 (umgewandelt in das Gesetz vom 3.8.2009, Nr. 102) und von Art. 8, Abs. 18 - 20, DL 2.3.2012 Nr. 16 (umgewandelt in das Gesetz vom 26.4.2012, Nr. 44); im besonderen:

- die Verrechnung von Guthaben über 5.000,00 Euro pro Jahr darf erst ab dem 16. Tag des Monats nach der Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung oder des vierteljährlichen Antrags (Vordruck TR) erfolgen, aus denen diese Guthaben hervorgehen;
- Die Verrechnung von MwSt.-Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) über 5.000,00 Euro pro Jahr per Vordruck F24 kann nur über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen („Entratel“ oder „Fisconline“) erfolgen;
- Die Verrechnung von MwSt.-Guthaben über 15.000,00 Euro pro Jahr darf nur erfolgen, wenn die betreffende MwSt.-Jahreserklärung mit einer entsprechenden Konformitätsbescheinigung (“visto di conformità“) versehen oder aber vom Rechnungsprüfer der Gesellschaft unterzeichnet wurde;

die Limits für die Verrechnung von Guthaben aus Einkommensteuern (IRPEF oder IRES), IRAP, Steuereinbehalten und Ersatzsteuern im Sinne von Art. 1, Abs. 574, Gesetz vom 27.12.2013 Nr. 147 (dem Haushaltsgesetz für 2014): Die Verrechnung entsprechender Guthaben über 15.000,00 Euro pro Jahr für jede einzelne Steuer kann nunmehr auch nur erfolgen, wenn die Steuererklärung, aus der diese Guthaben hervorgehen, mit einer entsprechenden Konformitätsbescheinigung versehen oder aber vom Rechnungsprüfer der Gesellschaft unterzeichnet wurde;

das Verbot der Verrechnung im Vordruck F24 von Guthaben aus gesamtstaatlichen Steuern (“imposte erariali“), sofern bereits fällige Schulden von über 1.500 Euro aus ebendiesen Steuern vorliegen, die aus Steuerrollen bzw. vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden resultieren (Art. 31, Abs. 1, DL 31.5.2010 Nr. 78, umgewandelt in das Gesetz vom 30.7.2010 Nr. 122).

Zusammenfassung der Bestimmungen und der amtlichen Klärungen

In der Folge werden die Bestimmungen ex DL 66/2014 im Lichte der amtlichen Klärungen durch die Agentur für Einnahmen zusammengefasst.

2 ZIELSETZUNGEN

- Mit den neuen Bestimmungen soll die Zahl der Vordrucke F24, welche über die Mittler der Steuereinhebung (Banken, Post und Einzugsbeauftragten) vorgelegt werden, und somit auch die Höhe der Vergütungen, welche die Agentur für Einnahmen diesen Mittlern für die Vorlage zuerkennt, reduziert werden.
- Es sei daran erinnert, dass die Vergütungen, welche die Agentur für Einnahmen den dazu befugten Freiberuflern für die Vorlage von Vordrucken F24 per Internet zuerkannt hatte, bereits früher abgeschafft wurden.
- Des Weiteren erlaubt die Verwendung der Internetdienste der Agentur für Einnahmen eine raschere Kontrolle der entsprechenden Daten, womit rechtswidrigen Handlungen vorgebeugt werden kann.

3 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

- Wie die Agentur für Einnahmen bestätigt hat, gelten die neuen Bestimmungen für alle Zahlungen per Vordruck F24 (und nur für jene per Vordruck F24):

unabhängig, ob diese Zahlungen verpflichtend oder wahlweise per F24 erfolgen;

und unabhängig von der Art der betreffenden Steuern (gesamtstaatliche oder lokale Steuern, Sozialbeiträge, INAIL-Prämien oder Sonstiges).

3.1 ANDERE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Zahlungen, die nicht per Vordruck F24 erfolgen, sind von den neuen Bestimmungen ausgenommen, also etwa:

Zahlungen per Posterlagschein;

Überweisungen;

und Direktzahlungen an das Schatzamt ("versamenti diretti in Tesoreria").

3.2 ALTERNATIVE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Wie bereits ausgeführt, betreffen die neuen Bestimmungen nur den Vordruck F24.
- Werden Zahlungen mit anderen Modalitäten vorgenommen (z.B. die Zahlung von IMU oder TASI per Posterlagschein), so gelten die besprochenen Einschränkungen nicht.

Eine Verrechnung von Steuerschulden mit Steuerguthaben ist mit einem Posterlagschein aber nicht möglich.

4 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

- Die neuen Bestimmungen beziehen sich auf den sog. „objektiven Inhalt“ ("contenuto oggettivo") der Vordrucke F24 (mit Nullsaldo; mit Saldozahlung, aber mit Verrechnung; mit Saldozahlung über 1.000,00 Euro, ohne Verrechnung); dabei erfolgt keine Unterscheidung (mehr) zwischen:

einzelnen Kategorien von Steuerzahlern;

sowie Steuerzahlern mit oder ohne MwSt.-Nr..

- Die neuen Einschränkungen gelten somit für die Zahlungen per Vordruck F24:

der Steuerzahler ohne MwSt.-Nr.;

der Steuerzahler mit MwSt.-Nr., hinsichtlich der Verrechnung von:

- Guthaben, die keine MwSt.-Guthaben sind und zu einem F24 mit Nullsaldo führen;
- MwSt.-Guthaben bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr, die zu einem F24 mit Nullsaldo führen.

- Seit dem 1.1.2007 sind Steuerzahler mit MwSt.-Nr. nämlich ohnehin verpflichtet, Zahlungen per Vordruck F24 ausschließlich per Internet durchzuführen, und zwar direkt oder über einen dazu befähigten Mittler (siehe Art. 37, Abs. 49, DL 4.7.2006 Nr. 223, umgewandelt in das Gesetz vom 4.8.2006 Nr. 248, und das Dekret des Ministerpräsidenten

vom 4.10.2006), wobei die bereits geltenden Einschränkungen für die Verrechnung die MwSt.-Guthaben aufrecht bleiben.

5 WIRKSAMKEIT

- Die neuen Bestimmungen ex DL 66/2014 gelten ab dem 1.10.2014.
- Somit gelten die hier besprochenen Einschränkungen für alle Vordrucke F24, die ab dem 1.10.2014 vorgelegt werden.

6 VORLAGE DER VORDRUCKE F24 MIT NULLSALDO NACH VERRECHNUNGEN

- Vordrucke F24, deren Saldo nach der Durchführung von Verrechnungen Null ist, können nur mehr über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen vorgelegt werden.

6.1 MÖGLICHE SYSTEME FÜR DIE VORLAGE PER INTERNET

- Es ist somit Pflicht, einen der folgenden Internetdienste der Agentur für Einnahmen zu verwenden:

“F24 *on line*”: Dieser Dienst kann von allen Steuerzahlern verwendet werden, welche über den notwendigen Pin-Code für die Aktivierung verfügen; des weiteren ist es erforderlich, die Zahlungen über ein Konto bei einer Bank vorzunehmen, die ein entsprechendes Abkommen mit der Agentur für Einnahmen geschlossen hat, oder aber bei der Post; der Vordruck wird in diesem Fall:

- entweder mit Hilfe einer Software ausgefüllt, die kostenlos auf der Website der Agentur abgerufen werden kann, oder auch mit handelsüblicher Software;
- und dann per Internet über die Website der Agentur vorgelegt;

“F24 *web*”: Mit diesem Service kann der Steuerzahler den Vordruck für die Zahlung ausfüllen und übermitteln, ohne eine spezifische Software auf seinem Computer installieren zu müssen; die Zahlung erfolgt dann per „Lastschrift“ zugunsten der Agentur für Einnahmen auf dem Bank- oder Post-K/K des Steuerzahlers;

“F24 *intermediari*”: Dieser Dienst ist den Freiberuflern vorbehalten, welche auch die Steuererklärungen vorlegen und Zugang zu „Entratel“ haben (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater, Buchhaltungssachverständige bzw. Ragonieri); sie führen die Zahlungen für ihre Kunden *online* durch

- indem sie auf deren Konten zugreifen („F24 *cumulativo*“); dabei muss der betreffende Steuerzahler der einzige Kontoinhaber sein, wenn mehrere Inhaber vorliegen (z.B. der Ehepartner), so muss er über eine Einzelzeichnungsbefugnis verfügen.
- Oder aber vom Konto des Dienstleisters aus („F24 *addebito unico*“)

- Vordrucke F24 mit Nullsaldo können also – vorbehaltlich der unten beschriebenen Ausnahmen - mit folgenden Modalitäten nicht mehr vorgelegt werden:

in Papierform bei Bankschaltern, Postämtern oder beim Einzugsbeauftragten, sofern es sich um Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. handelt;

per Internet, via *home/remote banking* über CBI (*Corporate Banking Interbancari*) oder anderes Home-Banking-Systeme der Banken oder der Post; dies gilt für Steuerzahler mit oder ohne MwSt.-Nr..

- Für Steuerzahler mit MwSt.-Nr gilt auch: Die Vorlage der Vordrucke F24 mit Nullsaldo ausschließlich über die genannten Internetdienste der Agentur für Einnahmen ist nun auch bei Verrechnung von MwSt.-Guthaben unter 5.000,00 Euro pro Jahr verpflichtend (bislang konnte dafür auch das *home/remote banking* genutzt werden).

Die Agentur für Einnahmen hat jedoch in folgenden Fällen eine Ausnahmeregelung vorgesehen:

laufende Ratenzahlungen;

Die Verwendung von Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten („*agente della riscossione*“) verrechnet werden können.

- **6.2 "VERTIKALE" BZW. "INTERNE" VERRECHNUNGEN IM VORDRUCK F24**

- Es ist noch nicht klar, wie "vertikale" oder "interne" Verrechnungen - also zwischen Guthaben und Schulden aus ein und derselben Steuer - behandelt werden; ein Beispiel dafür wäre etwa die Verrechnung eines IRPEF/IRES-Guthabens aus dem Vorjahr mit den Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr, sofern diese Verrechnung im Vordruck F24 vorgenommen werden und sich ein Nullsaldo ergibt.

In diesem Zusammenhang erwartet man sich also weitere Klärungen.

- **6.3 LAUFENDE RATENZAHLUNGEN VON STEUERZAHLERN OHNE MWST.-NR.**

Die Agentur für Einnahmen hat mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27 klargestellt, dass Steuerzahler ohne MwSt.-Nr., die zum 1.10.2014 Ratenzahlungen hinsichtlich Abgaben, Beiträgen oder sonstigen Zahlungen per Vordruck F24 in Papierform laufen hatten:

diese Zahlungen bis zum 31.12.2014 auch weiterhin per F24 in Papierform erledigen können;

und dies auch dann, wenn der Vordruck nach Verrechnungen einen Nullsaldo aufweist.

- **6.4 VERWENDUNG VON STEURGUTHABEN, DIE NUR BEIM EINZUGSBEAUFTRAGTEN VERRECHNET WERDEN KÖNNEN**

Die Agentur für Einnahmen hat mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27 des weiteren klargestellt, dass Steuerzahler, welche Steuerguthaben aufweisen, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können, für diesen Zweck weiterhin beim Schalter des Einzugsbeauftragten den Vordruck F24 in Papierform vorlegen können.

Dies gilt für:

Steuerzahler ohne MwSt.-Nr.;

aber auch für Steuerzahler mit MwSt.-Nr. (vgl. Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 29.9.2006, Nr. 30).

7 VORLAGE DER VORDRUCKE F24 MIT SALDOZAHLUNG NACH VERRECHNUNGEN

- Ergibt sich auf einem Vordruck nach erfolgter Verrechnung per Saldo eine Zahlung, und sind somit die Steuerschulden, die mit dem betreffenden Vordruck beglichen werden, größer als die verrechneten Guthaben, so kann die Vorlage nur über die Internetdienste:

der Agentur für Einnahmen;

oder der Mittler erfolgen, die ein entsprechende Konvention mit dem Einzugsbeauftragten abgeschlossen haben.

- **7.1 SYSTEME, MIT DENEN DIE VORLAGE ERFOLGEN KANN**

- Es ist somit Pflicht, einen der folgenden Internetdienste in Anspruch zu nehmen:

die bereits genannten Dienste "F24 *on line*", "F24 *web*" und "F24 *intermediari*" der Agentur für Einnahmen (vgl. § 6.1);

oder die Internetdienste, die von Banken, Post und Einzugsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.

- Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. können den Vordruck F24 also – mit einigen Ausnahmen - nicht mehr in Papierform bei einem Bankschalter, Postamt oder beim Einzugsbeauftragten vorlegen.

Die Agentur für Einnahmen hat jedoch in auch in diesem Fall Ausnahmen vorgesehen, und zwar für:

laufende Ratenzahlungen;

die Verwendung von Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können.

- Für Steuerzahler mit MwSt.-Nr. gilt im übrigen folgendes:

die Verrechnung von MwSt.-Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) über 5.000,00 Euro pro Jahr bringt die Pflicht zur Verwendung der Internetdienste der Agentur für Einnahmen mit sich;

Wie die Agentur für Einnahmen klargestellt hat, ist es immer dann, wenn der Steuerzahler voraussichtlich im gesamten Besteuerungszeitraum MwSt.-Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) von über 5.000,00 Euro

verrechnen wird, ratsam, die Internetdienste der Agentur auch für die Übermittlung folgender Vordrucke F24 zu verwenden:

- F24 mit Verrechnung von Guthaben bis zu 5.000,00 Euro;
- Bzw. mehrere F24, in denen insgesamt noch nicht 5.000,00 Euro an MwSt.-Guthaben verrechnet wurden.

• **7.2 "VERTIKALE" BZW. "INTERNE" VERRECHNUNGEN IM VORDRUCK F24**

- Auch in diesem Fall ist noch nicht klar, wie "vertikale" oder "interne" Verrechnungen - also zwischen Guthaben und Schulden aus ein und derselben Steuer - behandelt werden; ein Beispiel dafür wäre etwa die Verrechnung eines IRPEF/IRES-Guthabens aus dem Vorjahr mit den Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr, sofern diese Verrechnung im Vordruck F24 vorgenommen werden und sich per Saldo eine Zahlung ergibt.

Auch in diesem Zusammenhang sind also weitere amtliche Klärungen wünschenswert.

• **7.3 LAUFENDE RATENZAHLUNGEN VON STEUERZAHLERN OHNE MWST.-NR.**

Die Agentur für Einnahmen hat mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27 klargestellt, dass Steuerzahler ohne MwSt.-Nr., die zum 1.10.2014 Ratenzahlungen hinsichtlich Abgaben, Beiträgen oder sonstigen Zahlungen per Vordruck F24 in Papierform laufen hatten:

diese Zahlungen bis zum 31.12.2014 auch weiterhin per F24 in Papierform erledigen können;

Und dies auch dann, wenn Guthaben verrechnet werden.

• **7.4 VERWENDUNG VON STEURGUTHABEN, DIE NUR BEIM EINZUGSBEAUFTRAGTEN VERRECHNET WERDEN KÖNNEN**

Die Agentur für Einnahmen hat mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27 des weiteren klargestellt, dass Steuerzahler, welche Steuerguthaben aufweisen, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können, für diesen Zweck weiterhin beim Schalter des Einzugsbeauftragten den Vordruck F24 in Papierform vorlegen können.

Dies gilt für:

Steuerzahler ohne MwSt.-Nr.;

aber auch für Steuerzahler mit MwSt.-Nr. (vgl. Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 29.9.2006, Nr. 30).

8 VORLAGE DER VORDRUCKE F24 MIT SALDO ÜBER 1.000,00 EURO NACH VERRECHNUNGEN

Die Pflicht zur Verwendung der Internetdienste der Agentur für Einnahmen bzw. der Mittler des Einzugsbeauftragten, die eine entsprechende Konvention abgeschlossen haben, gilt auch dann, wenn Vordrucke F24 mit einem Saldo über 1.000,00 Euro vorgelegt werden, ohne dass eine Verrechnung erfolgt.

- Dies ist dann der Fall, wenn der Vordruck:
 - eine Einzelzahlung von über 1.000,00 Euro ausweist;
 - oder mehrere Zahlungen, welche in Summe über 1.000,00 Euro ausmachen.

• **8.1 SYSTEME, MIT DENEN DIE VORLAGE ERFOLGEN KANN**

- Es ist somit Pflicht, einen der folgenden Internetdienste in Anspruch zu nehmen:
 - die bereits genannten Dienste "F24 *on line*", "F24 *web*" und "F24 intermediari" der Agentur für Einnahmen (vgl. § 6.1);
 - oder die Internetdienste, die von Banken, Post und Einzugsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden.

- Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. können den Vordruck F24 also – mit einigen Ausnahmen - nicht mehr in Papierform bei einem Bankschalter, Postamt oder beim Einzugsbeauftragten vorlegen.

Die Agentur für Einnahmen hat jedoch in auch in diesem Fall eine Ausnahme vorgesehen, und zwar für:

Vordrucke F24, die bereits von der zuständigen Körperschaft ausgefüllt wurden („precompilati dall'Ente impositore“)

laufende Ratenzahlungen;

- **8.2 F24, DIE BEREITS VON DER ZUSTÄNDIGEN KÖRPERSCHAFT AUSGEFÜLLT WURDEN**

Die Agentur für Einnahmen hat auch klargestellt, dass F24, die bereits von der zuständigen Körperschaft ausgefüllt wurden (z.B. von der Agentur für Einnahmen, den Gemeinden etc.) und ein Saldo von über 1.000,00 Euro ausweisen, bei den Schaltern der konventionierten Einzugsbeauftragten nach wie vor einen Vordruck F24 in Papierform vorlegen können, sofern keine Guthaben verrechnet werden; somit sollen „weitere Erschwernisse für den Steuerzahler“ und „mögliche Fehler beim Ausfüllen der Vordrucke“ vermieden werden.

- **8.3 RATENZAHLUNGEN DURCH STEUERZAHLER OHNE MWST.-NR.**

- **8.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Das besprochene Limit von 1.000,00 Euro bezieht sich auf einen einzelnen Vordruck F24.

- Bei Ratenzahlungen ergibt sich somit folgendes Bild:

Übersteigt eine einzelne Rate (einschließlich etwaiger Zinsen) den Betrag von 1.000,00 Euro, wird die Pflicht zur Vorlage des Vordruck per Internet wirksam;

Bleibt die einzelne Rate (einschließlich etwaiger Zinsen) jedoch unter 1.000,00 Euro, so können weiterhin die bisher verwendeten Modalitäten der Vorlage zum Einsatz kommen, sofern jedoch im Vordruck

- keine anderen Zahlungen ausgewiesen werden, mit denen der Schwellenwert von 1.000 Euro überschritten wird;
- und wenn keine Verrechnungen vorgenommen werden.

- **8.3.2 Ausnahmeregelung für laufende Ratenzahlungen**

Die Agentur für Einnahmen hat mit dem Rundschreiben vom 19.9.2014, Nr. 27 klargestellt, dass Steuerzahler ohne MwSt.-Nr., die zum 1.10.2014 Ratenzahlungen hinsichtlich Abgaben, Beiträgen oder sonstigen Zahlungen per Vordruck F24 in Papierform laufen hatten:

diese Zahlungen bis zum 31.12.2014 auch weiterhin per F24 in Papierform erledigen können;

und dies auch dann, wenn der Vordruck nach Verrechnungen einen Saldo über 1.000,00 Euro aufweist.

- **8.4 ZAHLUNGEN MIT DERSELBEN FÄLLIGKEIT, DIE AUF MEHRERE VORDRUCKE F24 AUFGETEILT WERDEN**

- Unabhängig von den besprochenen Ausnahmen dürfte es auch möglich sein, die Zahlungen im Zusammenhang mit einer einzigen Fälligkeit auf mehrere Vordrucke F24 aufzuteilen.

- Muss etwa ein Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. am 1.12.2014 800,00 Euro an IRPEF-Vorauszahlung und 300,00 Euro an Ersatzsteuer auf Mieterträge abführen:

so kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung, wenn diese Zahlungen in einem einzigen F24 erfolgen und somit einem Gesamtbetrag von 1.100,00 Euro aufweisen;

Werden dagegen zwei Vordrucke F24 vorgelegt (z.B. einer für die IRPEF-Vorauszahlung und ein anderer für die Ersatzsteuer auf Mieterträge), so müsste es möglich sein, die Vordrucke – die jeweils unter 1.000 Euro liegen – gesondert und somit nach den „alten“ Bestimmungen vorzulegen.

- Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Zahlung einer einzigen Steuer auf mehrere Vordrucke F24 aufgeteilt wird, z.B. die IRPEF-Vorauszahlung von 1.600,00 Euro eines Steuerzahlers ohne MwSt.-Nr.:

Einmal 600,00 Euro per Vordruck F24, vorgelegt z.B. am 28.11.2014;

Die restlichen 1.000,00 Euro mit einem anderen Vordruck F24, vorgelegt z.B. am 1.12.2014.

In diesem Zusammenhang hat die Agentur für Einnahmen jedoch noch keine amtlichen Klärungen veröffentlicht.

9 STEUERZAHLER, DIE KEIN GIROKONTO HABEN KÖNNEN

Mit dem Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 19.9.2014, Nr. 27 wurden auch amtliche Klärungen im Hinblick auf die Zahlungen von Steuerzahlern veröffentlicht, die kein Girokonto haben dürfen (z.B. Steuerzahler, die Konkurs gegangen sind oder mit Wechselprotesten).

• 9.1 VORDRUCKE F24 MIT SALDOZAHLUNG NACH VERRECHNUNGEN

Hinsichtlich der Vordrucke F24 mit Saldozahlung nach Verrechnung von Guthaben hat die Agentur für Einnahmen klargestellt, dass diese per Internet vorgelegt werden können, und zwar:

über einen Dienstleister, der zur Verwendung von „Entratel“ berechtigt ist und die Lastschrift auf seinem eigenen K/K annimmt;

Oder über den Einzugsbeauftragten, sofern dieser auch Steuerzahlern, die über kein Girokonto verfügen, erlaubt, den Vordruck F24 per Internet vorzulegen, wenn die Zahlung selbst nicht durch Lastschrift auf dem K/K, sondern beispielsweise mit Wertkarten etc. erfolgt.

Sollten jedoch auch diese Kanäle nicht verfügbar sein, so gilt folgendes:

Es kann – ausschließlich über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen - ein Vordruck F24 mit Nullsaldo vorgelegt werden, mit denen die vorliegenden Guthaben mit einem Teil der Steuerschulden verrechnet werden;

Der Restbetrag kann in diesem Fall auch per Vordruck F24 in Papierform abgeführt werden.

• 9.2 VORDRUCKE F24 MIT SALDO ÜBER 1.000,00 EURO NACH VERRECHNUNGEN

Auch hinsichtlich der Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro nach Verrechnungen hat die Agentur für Einnahmen klargestellt, dass diese wie folgt per Internet vorgelegt werden können:

über einen Dienstleister, der zur Verwendung von „Entratel“ berechtigt ist und die Lastschrift auf seinem eigenen K/K annimmt;

Oder über den Einzugsbeauftragten, sofern dieser auch Steuerzahlern, die über kein Girokonto verfügen, erlaubt, den Vordruck F24 per Internet vorzulegen, wenn die Zahlung selbst nicht durch Lastschrift auf dem K/K, sondern beispielsweise mit Wertkarten etc. erfolgt.

Sollten jedoch auch diese Kanäle nicht verfügbar sein, so kann auch ein Vordruck F24 in Papierform vorgelegt werden.

10 ZUSAMMENFASSENDE TABELLEN

10.1 STEUERZAHLER OHNE MWST.-NR.

• Nachstehend ist eine Tabelle abgebildet, in der die neuen Bestimmungen zu den Modalitäten der Vorlage der Vordrucke F24 für Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. zusammengefasst werden:

Die Bestimmungen gelten ab dem 1.10.2014, wie von DL 66/2014 festgelegt;

es werden auch die oben beschriebenen Ausnahmen berücksichtigt, die vom Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 19.9.2014 Nr. 27 vorgesehen sind, also:

- Vordrucke F24, die bereits von der zuständigen Körperschaft ausgefüllt wurden;
- laufende Ratenzahlungen;
- Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können;
- Steuerzahler, die kein Girokonto haben können.

STEUERZAHLER OHNE MWST.-NR.			
	MODALITÄTEN DER VORLAGE DER VORDRUCKE F24		
	Auf Papier bei Banken/Post/Einzugsbeauftragten	Internetdienste der Banken / Post /Einzugsbeauftragten	Internetdienste der Agentur für Einnahmen
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00 Euro, ohne Verrechnungen	JA	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00	NEIN	JA	JA

Euro, mit Verrechnungen			
Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro, ohne Verrechnungen	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro, mit Verrechnungen	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Nullsaldo	NEIN	NEIN	JA

• **10.2 STEUERZAHLER MIT MWST.-NR.**

• Nachstehend ist eine Tabelle abgebildet, in der die neuen Bestimmungen zu den Modalitäten der Vorlage der Vordrucke F24 für Steuerzahler mit MwSt.-Nr. zusammengefasst werden:

Die Bestimmungen gelten ab dem 1.10.2014, wie von DL 66/2014 festgelegt;

es werden auch die oben beschriebenen Ausnahmen berücksichtigt, die vom Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 19.9.2014 Nr. 27 vorgesehen sind, also:

- Steuerguthaben, die nur beim Einzugsbeauftragten verrechnet werden können;
- Steuerzahler, die kein Girokonto haben können

STEUERZAHLER MIT MWST.-NR.			
	MODALITÄTEN DER VORLAGE DER VORDRUCKE F24		
	Auf Papier bei Banken/Post/Einzugsbeauftragten	Internetdienste der Banken/Post/Einzugsbe- auftragten	Internetdienste der Agentur für Einnahmen
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00 Euro, ohne Verrech- nungen	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von Guthaben (keine MwSt.)	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von MwSt.- Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo bis zu 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von MwSt.- Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) über 5.000,00 Euro pro Jahr	NEIN	NEIN	JA
Vordrucke F24	NEIN	JA	JA

mit Saldo über 1.000,00 Euro, ohne Verrechnungen			
Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von Guthaben (keine MwSt.)	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von MwSt.-Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr	NEIN	JA	JA
Vordrucke F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro, mit Verrechnung von MwSt.-Guthaben (jährlich oder vierteljährlich) über 5.000,00 Euro pro Jahr	NEIN	NEIN	JA
Vordrucke F24 mit Nullsaldo, mit Verrechnung von Guthaben jeder Art	NEIN	NEIN	JA